



Datenschutz @ LRA TIR

Einführung Datenschutz für Vereine

- Basics -



Vorstellung



rehm datenschutz



Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation





Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation



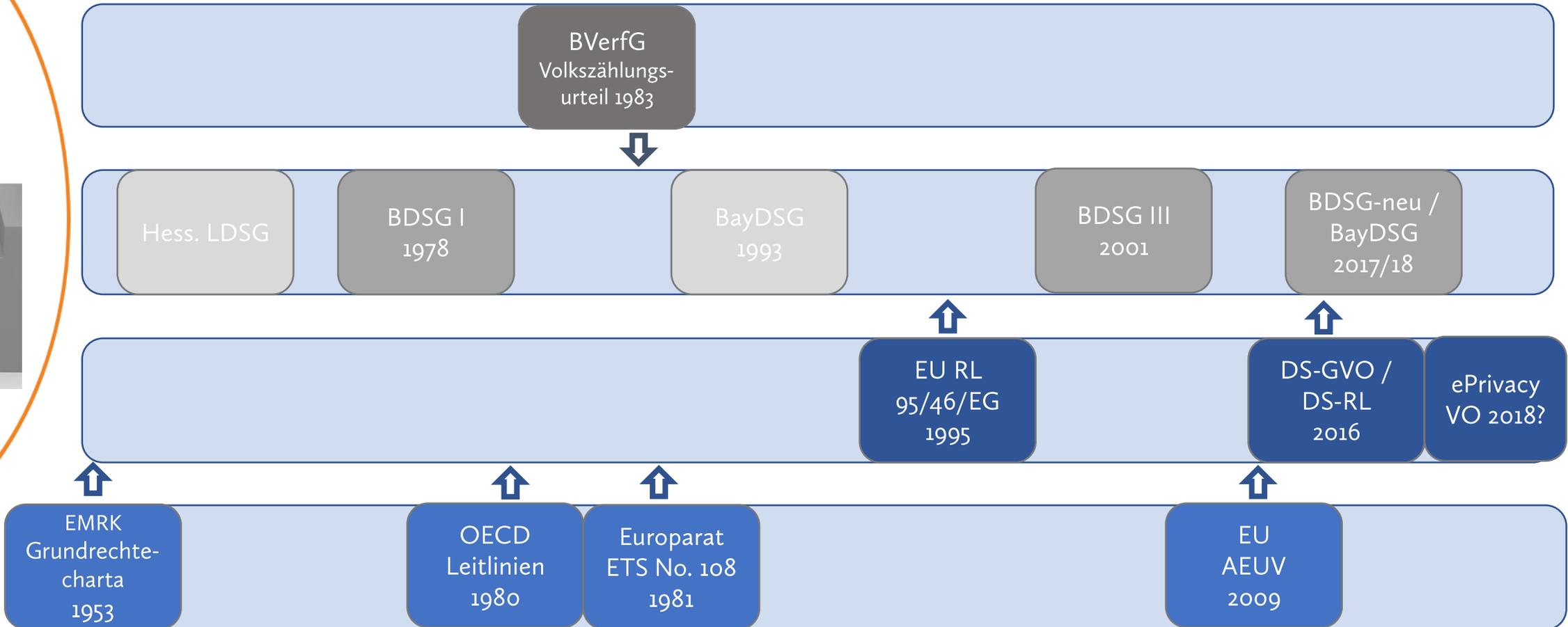


Hintergrund Datenschutz- Grundverordnung

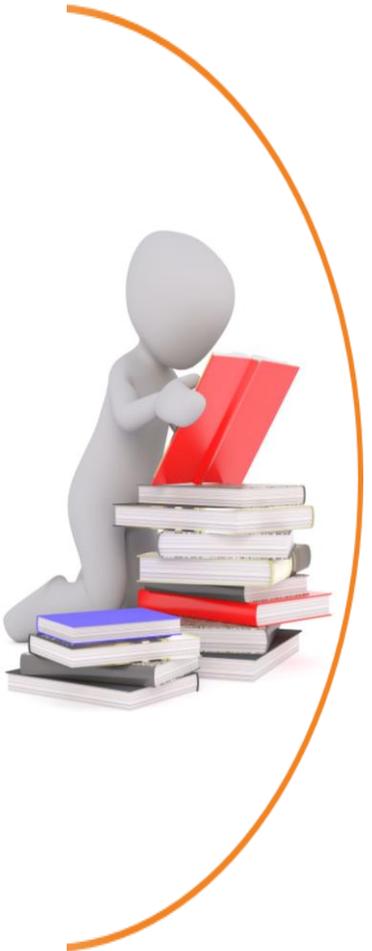


Geschichte

Datenschutz in Deutschland



Die relevantesten Gesetze im Bereich Datenschutz



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)

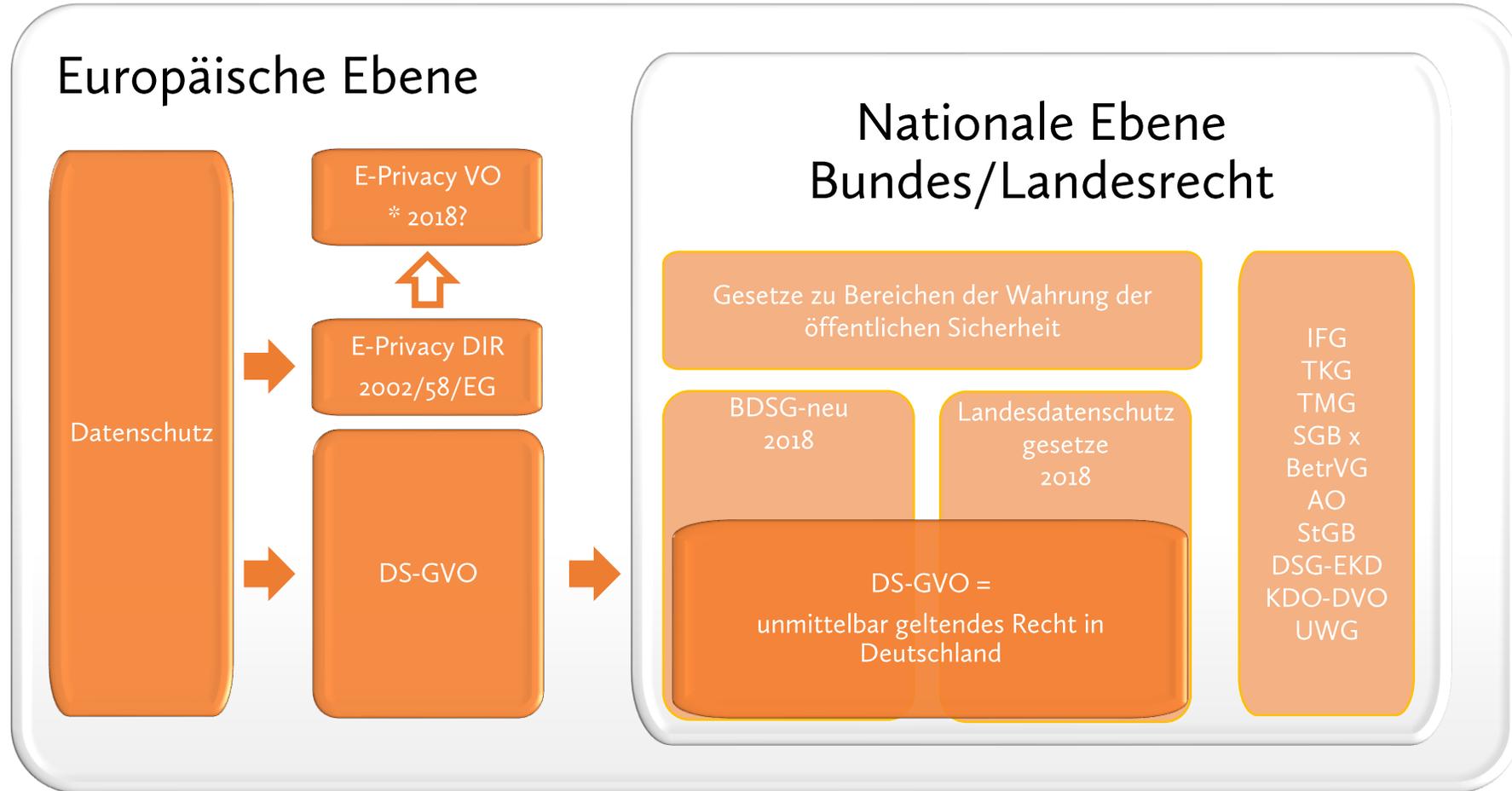
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Telemediengesetz (TMG)

§7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

TKG, KUG, ...

Datenschutz – Aufbau



Europäisches Datenschutzrecht

EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum
freien Datenverkehr – VERORDNUNG (EU) 2016/679

In Kraft getreten: 25.05.2016
Geltung seit: **25.05.2018**



Datenschutz – Durchgriff der EU-Verordnung

Art. 99 DS-GVO

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Art. 288 AEUV (ex-Artikel 249 EGV) Durchgriffswirkung

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

EuGH Entscheidung Costa/ENEL 6/64

Anwendungsvorrang des Unionsrechts im Kollisionsfall



Europäisches Datenschutzrecht

Ausgangslage Datenschutz in Europa

- unterschiedliche nationale Umsetzung der europäischen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG
 - nationale eigenständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden
 - nationale Sonderregelungen (z.B. in Deutschland zu Werbung, Adresshandel, Scoring)
- > Reformbedarf im Europäischen Datenschutz

Lösungsansatz

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

„Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.“



Europäisches Datenschutzrecht

Ausgangslage

Ziele

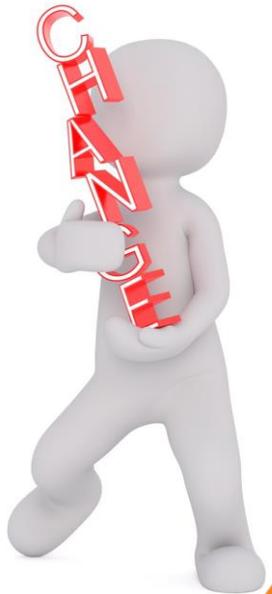
- Betroffene erhalten **mehr Kontrolle** über ihre Daten
- **globale Standards** für Datenschutz werden gesetzt
- Datenschutzregeln **passend für den digitalen Binnenmarkt**
- **harmonisiert** (EUR 2,3 Milliarden Einsparungen durch Vereinheitlichung des Datenschutzes)
- **kein „Forum-Shopping“** (Verarbeitung in Mitgliedsstaat m. weniger strengem Datenschutzrecht)
- **„One-Stop-Shop“** (eine zuständige Aufsichtsbehörde in der Europäischen Union)
- **effiziente Kooperation** der Datenschutzaufsichtsbehörden
- **mehr Konsistenz** der Anwendung des Datenschutzrechts



Europäisches Datenschutzrecht

Wirkungen

- Die DS-GVO ist eine allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung
-> „Durchgriffswirkung“
- ersetzt nationales Datenschutzrecht, führt grundsätzlich zur Unanwendbarkeit entgegenstehender nationaler Regelungen
- Öffnungsklauseln für nationalen Gesetzgeber in bestimmten Bereichen





Vortragsaufbau

Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen





Grundlagen Datenschutz - wichtige Begriffe



Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„personenbezogene Daten“



Wichtige Begriffe

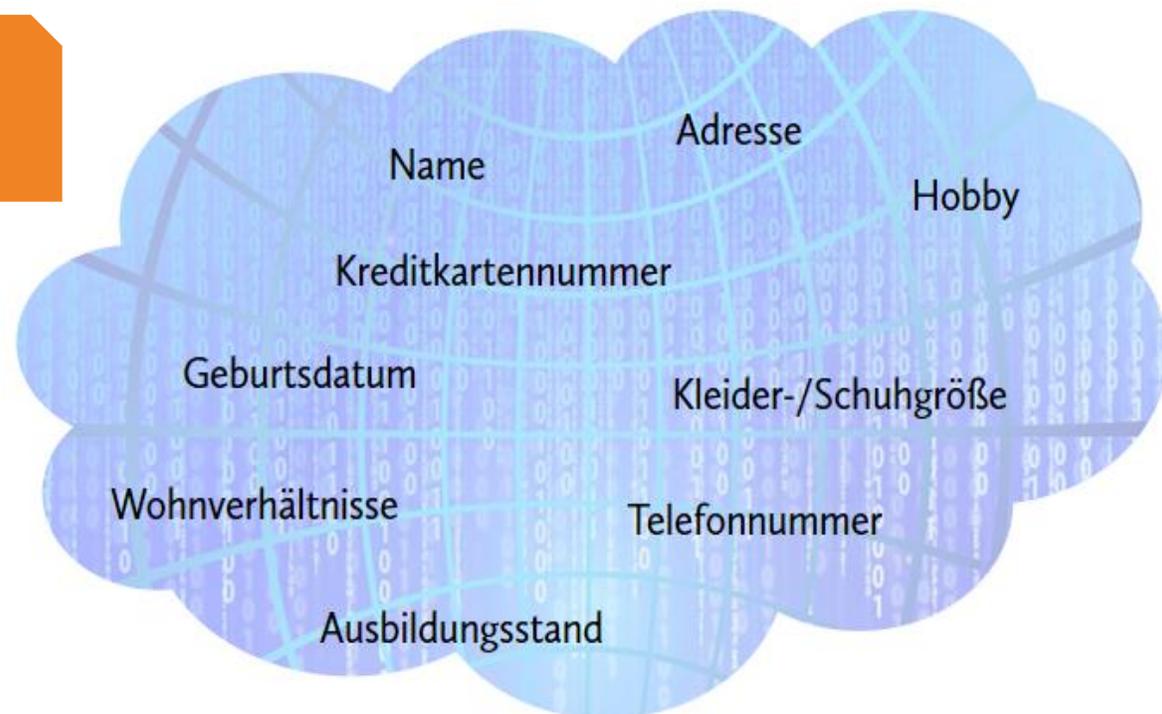
Begriffsbestimmung

„personenbezogene Daten“

„(...) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; (...)“

„Information“

- Information beinhaltet nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen, sondern auch Einschätzungen und Werturteile
- Der Wahrheitsgehalt der Information ist unerheblich
- Auch Negativaussagen können personenbezogene Daten sein



Wichtige Begriffe

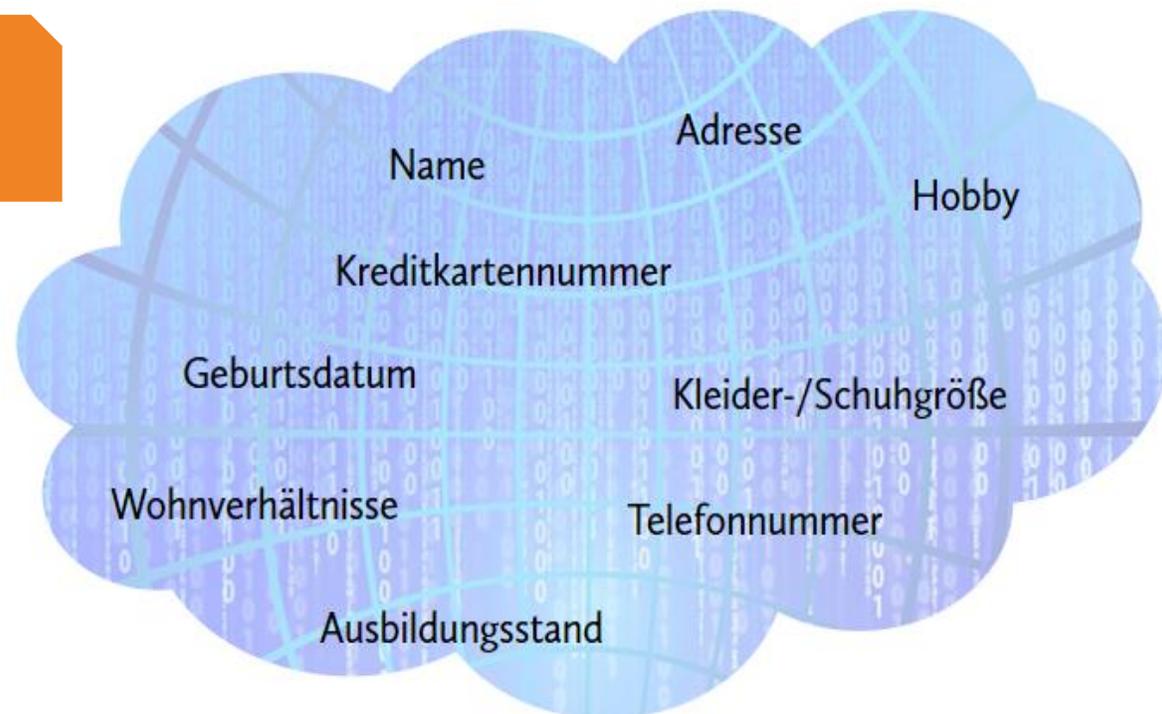
Begriffsbestimmung

„personenbezogene Daten“

„(...) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; (...)“

„identifizierbar“

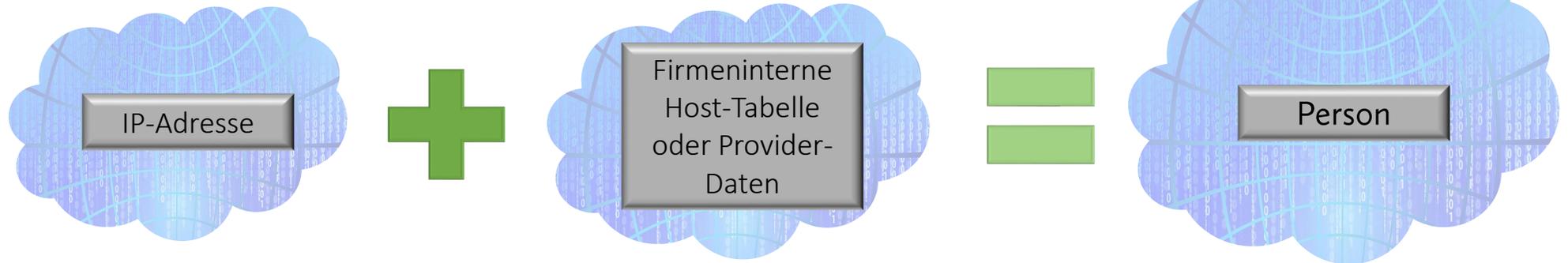
- „(...) identifizierbar ... , ... direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; (...)“



Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„der identifizierbare Betroffene“



Identifizierbar wird ein Betroffener (Person), wenn dessen Identität durch die Kombination des Datums mit einer anderen Information feststellbar wird.

Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„besondere Kategorien
personenbezogener Daten“



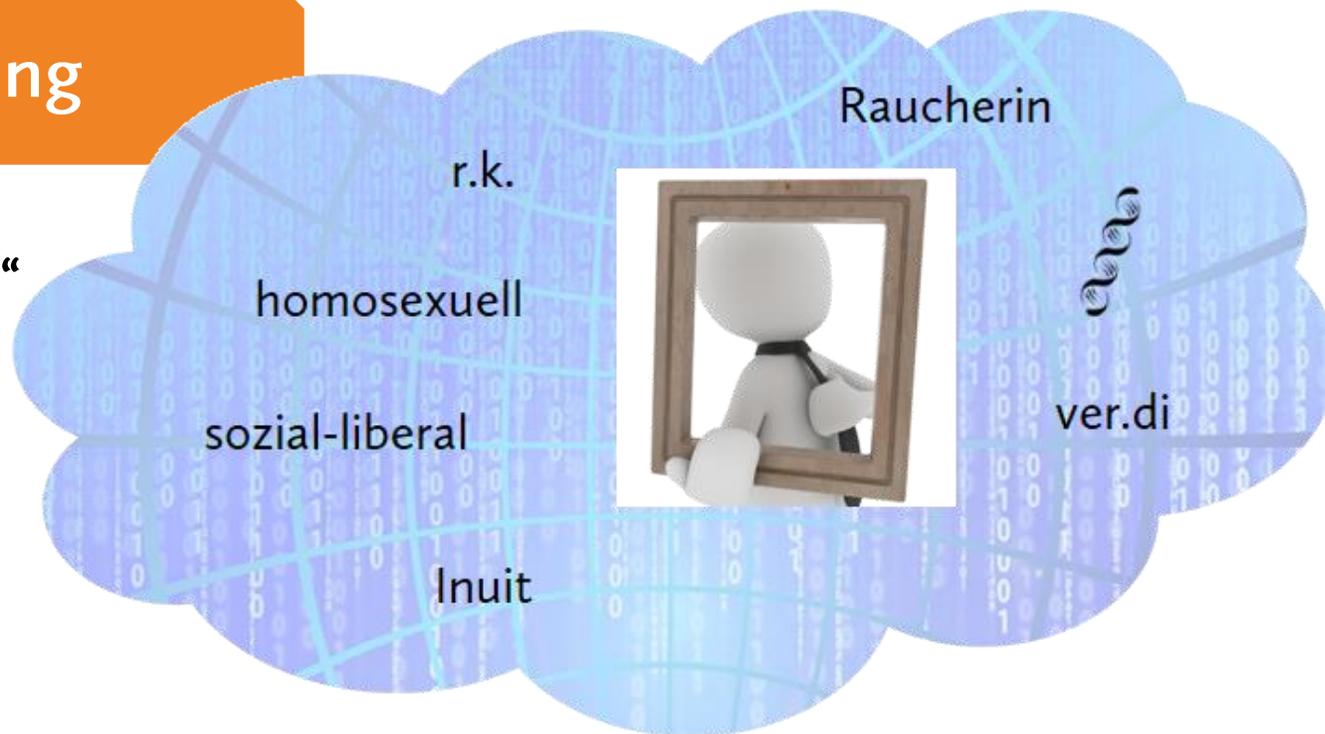
Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„besondere Kategorien personenbezogener Daten“
(und Daten eines Kindes)

- rassische / ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- Religion / Weltanschauung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Daten zum Sexualleben
- genetische / biometrische Daten
- Gesundheitsdaten

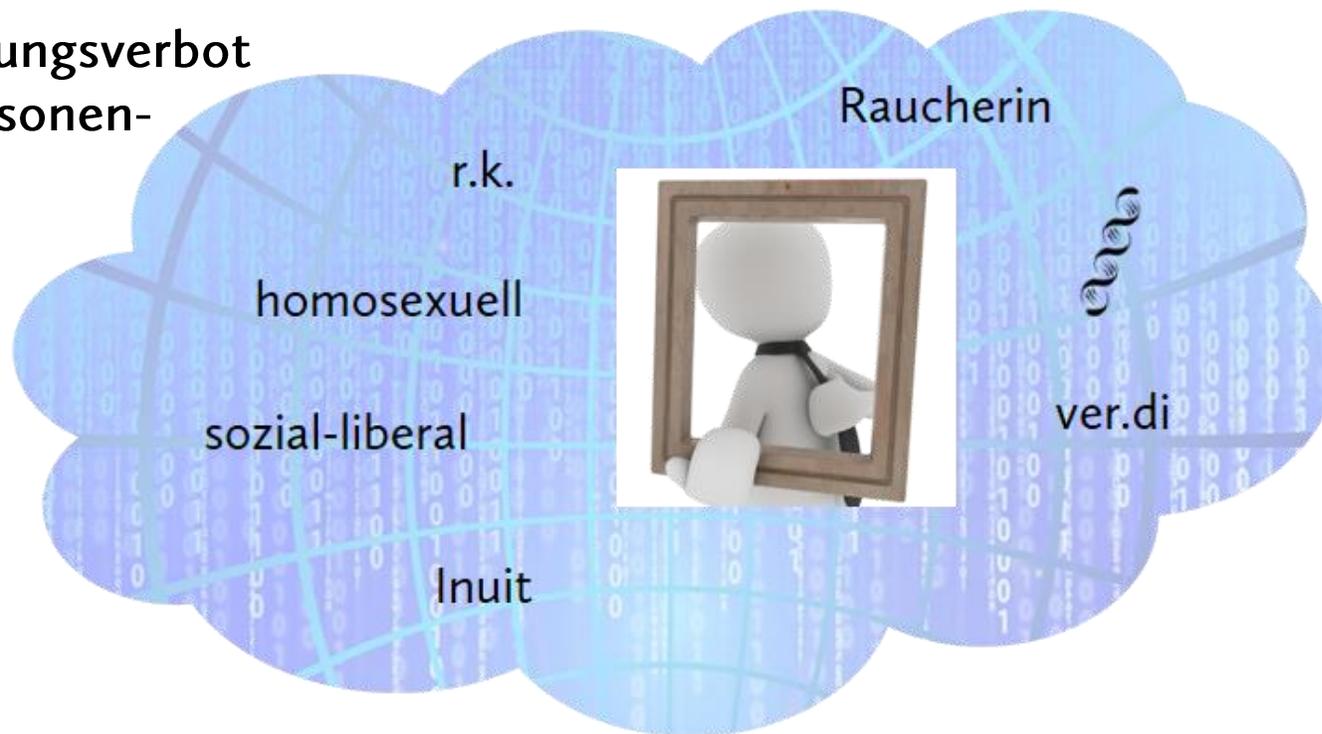
Besondere Anforderung: ausdrückliche Einwilligung



Wichtige Begriffe

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat
- Stiftung / Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Grundlage geeigneter Garantien
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Arbeitsrecht / Recht der soz. Sicherung
- Zum Zwecke der Gesundheitsversorgung, des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit, im Rahmen der Handlungen der Gerichte,
- ...



Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

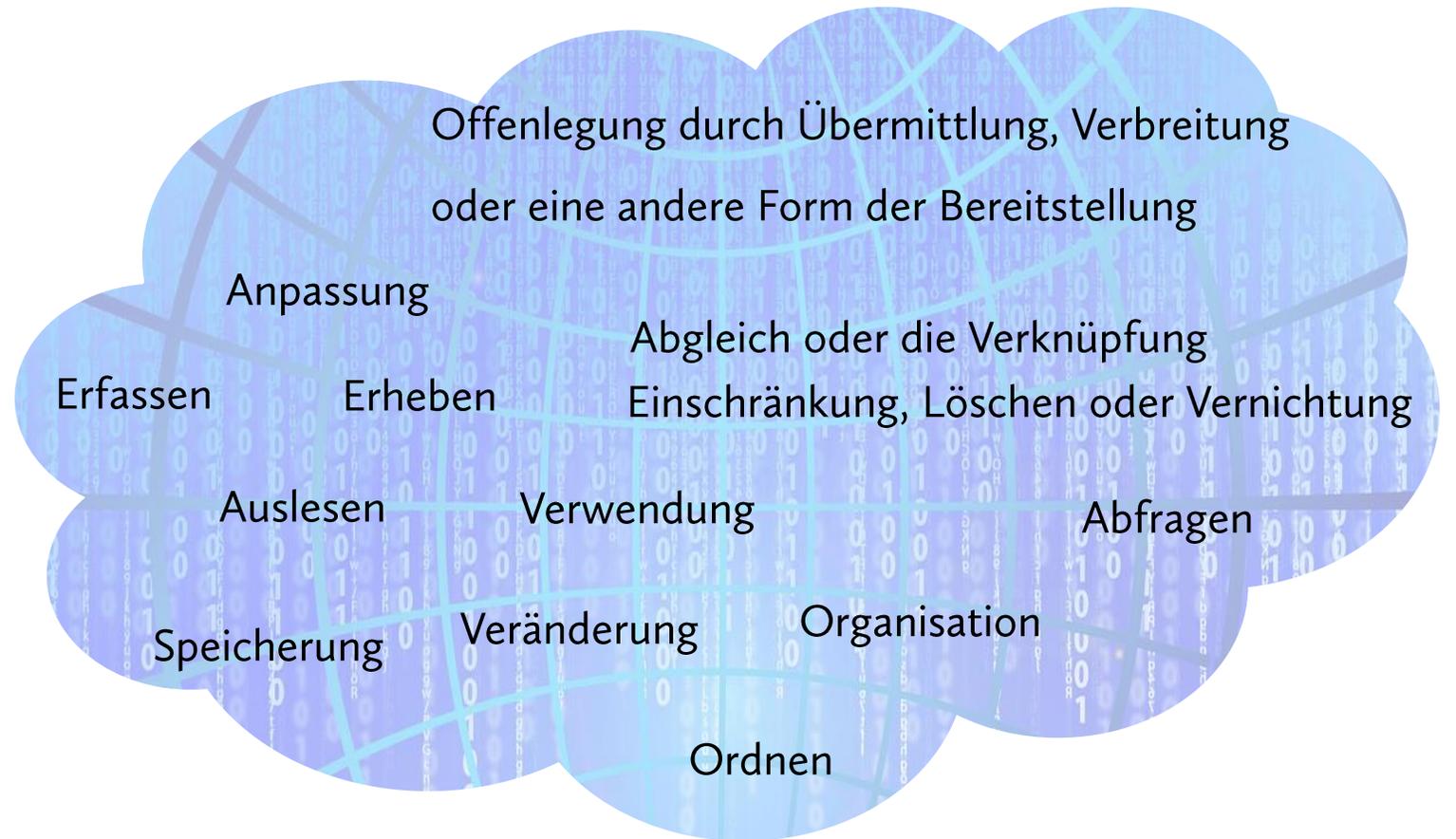
„Verarbeitung“



Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„Verarbeitung“



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Verantwortlicher“



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Verantwortlicher“

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Datenschutzbeauftragter“



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Datenschutzbeauftragter“

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) *Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn...*

...min. 10 Personen...

... ständig mit der DV beschäftigt...

NICHT: wiederkehrend und häufig, bspw. Organisation wöchentlicher Trainings/Proben,... (BayLDA)



[Ehmann/Kranig](#)

Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Auftragsverarbeiter“



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Auftragsverarbeiter“

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Dritter“



Grundsätzliches

Begriffsbestimmung

„Dritter“

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;



Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

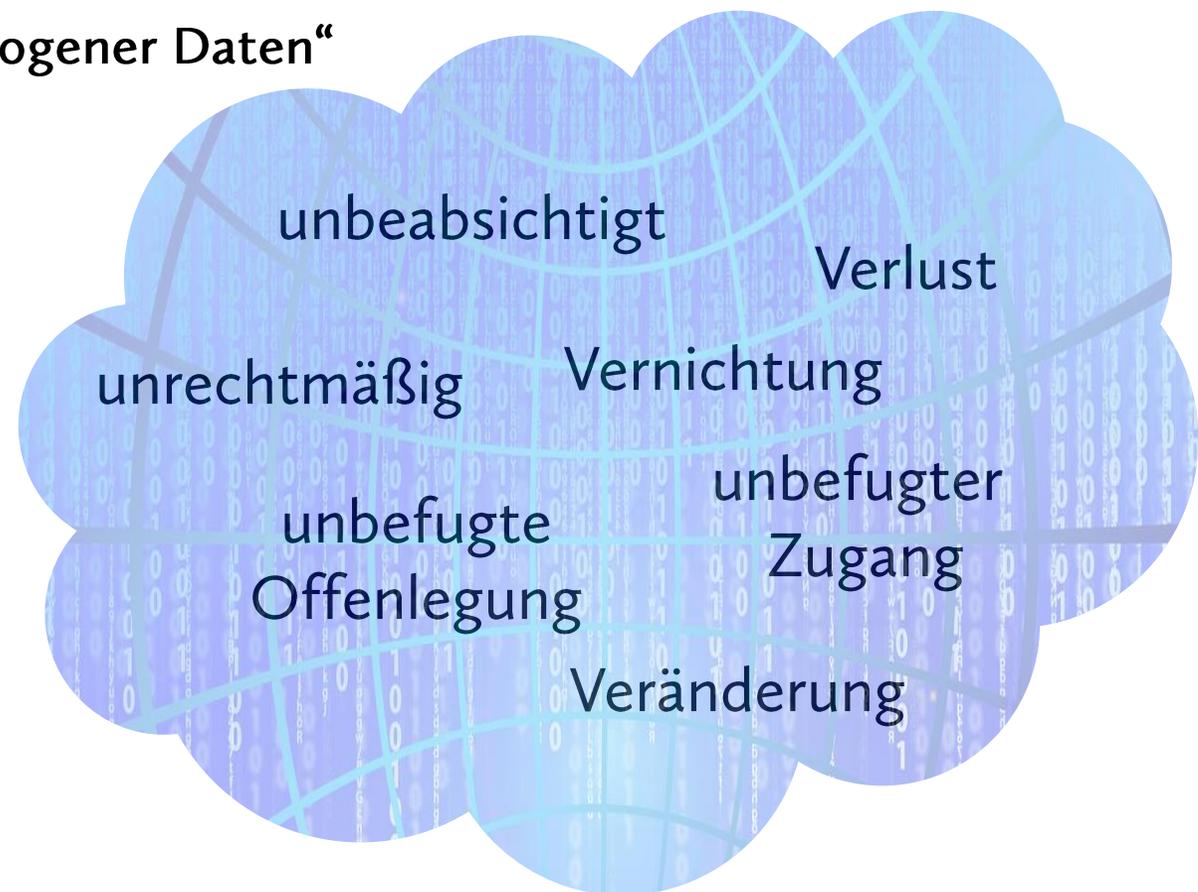


Wichtige Begriffe

Begriffsbestimmung

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;



Verarbeitung personenbezogener Daten

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Verboten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten



Jedoch erlaubt, wenn Bedingungen aus Art. 5 und Art. 6 DS-GVO erfüllt:

Art. 5 DS-GVO: Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten

Art. 6 DS-GVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung belegbar

Verarbeitung personenbezogener Daten

„Verarbeitungsprinzipien“

Art. 5
DS-GVO

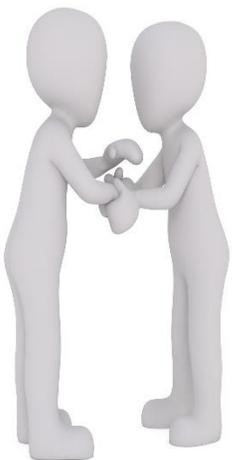
Rechtmäßigkeit
Verarbeitung nach Treu und Glauben
Transparenz
Zweckbindung
Datenminimierung
Richtigkeit
Speicherbegrenzung
Integrität und Vertraulichkeit



wenn mindestens eine der Bedingungen erfüllt ist:

- a) **Einwilligung**
- b) Vertragserfüllung/vorvertragliche Maßnahmen
- c) Erfüllung einer rechtlichen Pflicht
- d) *Schutz lebenswichtiger Interessen*
- e) *im Bereich öffentlicher Stellen*
- f) **zur Wahrung berechtigter Interessen**
+ Abwägung

Art. 6
DS-GVO



Exkurs: Einwilligung

Praktische Rechtsgrundlage für alle Fälle



oder

die Büchse der Pandora?



Einwilligung

Einwilligung gemäß DS-GVO (Art. 7 DS-GVO)

- Eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Nachweispflicht** des Verantwortlichen einer Verarbeitung, die auf Einwilligung des Betroffenen beruht
- Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** und einer **klaren und einfachen Sprache**
- **Recht auf Widerruf** der Einwilligung durch Betroffenen (jederzeit)

Art. 6
Abs. 1 lit. a
DS-GVO



Einwilligung

Einwilligung gemäß DS-GVO (Art. 7 DS-GVO)

Merkmale einer rechtskonformen Einwilligung:

- **Eindeutige bestätigende Handlung** des Betroffenen
-> (Double) Opt-In -> kein Opt-Out
- **Freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich**
„aus eigenem freiem Willen geschehend, ohne Zwang“
„ohne Nachteil für den Betroffenen“
- **Schriftlich, elektronisch oder mündlich**
→ Achtung: Nachweispflicht des Verantwortlichen
- Zweckgebundenheit der Einwilligung
- 100%?



Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis

Einwilligungen im Beschäftigtenverhältnis



Freiwilligkeit

vs.

Abhängigkeitsverhältnis
Arbeitgeber/-nehmer



Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis

Kurzpapier Nr. 14 der Datenschutzkonferenz

- keine freiwillige (= wirksame) Einwilligung aufgrund des Über-/ Unterordnungsverhältnisses
 - restriktive Regelungen zur Frage der Freiwilligkeit einer Einwilligung (§26 Abs.2 BDSG-neu)
 - Einwilligung ist möglich,
 - wenn für Beschäftigte ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird
 - wenn Arbeitgeber und Beschäftigte gleichgelagerte Interessen verfolgen
- hohe Anforderungen an den Zweck der Einwilligung

Fazit: Vermeidung von Einwilligungen im Beschäftigtenverhältnis

Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis

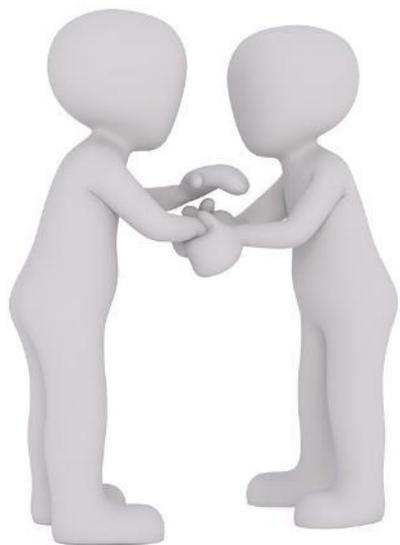
Kurzpapier Nr. 14 der Datenschutzkonferenz

Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis möglich, bei Zusatzleistungen des Arbeitgebers:

- Gestattung privater Nutzung dienstlicher Fahrzeuge (KfZ-Nutzungsvertrag, Telefone und EDV-Geräte)
- Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements zur Gesundheitsförderung (BEM)
- Verwendung von Fotos der Beschäftigten auf der Website
- Aufnahme von Beschäftigten in Geburtstagslisten



Ende Exkurs: Einwilligung



Verarbeitung personenbezogener Daten

„Verarbeitungsprinzipien“

Art. 5
DS-GVO

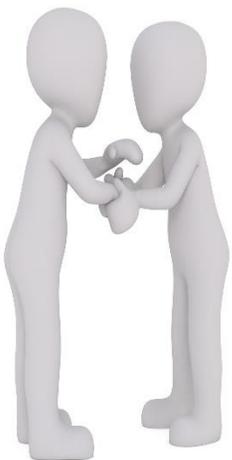
Rechtmäßigkeit
Verarbeitung nach Treu und Glauben
Transparenz
Zweckbindung
Datenminimierung
Richtigkeit
Speicherbegrenzung
Integrität und Vertraulichkeit



wenn mindestens eine der Bedingungen erfüllt ist:

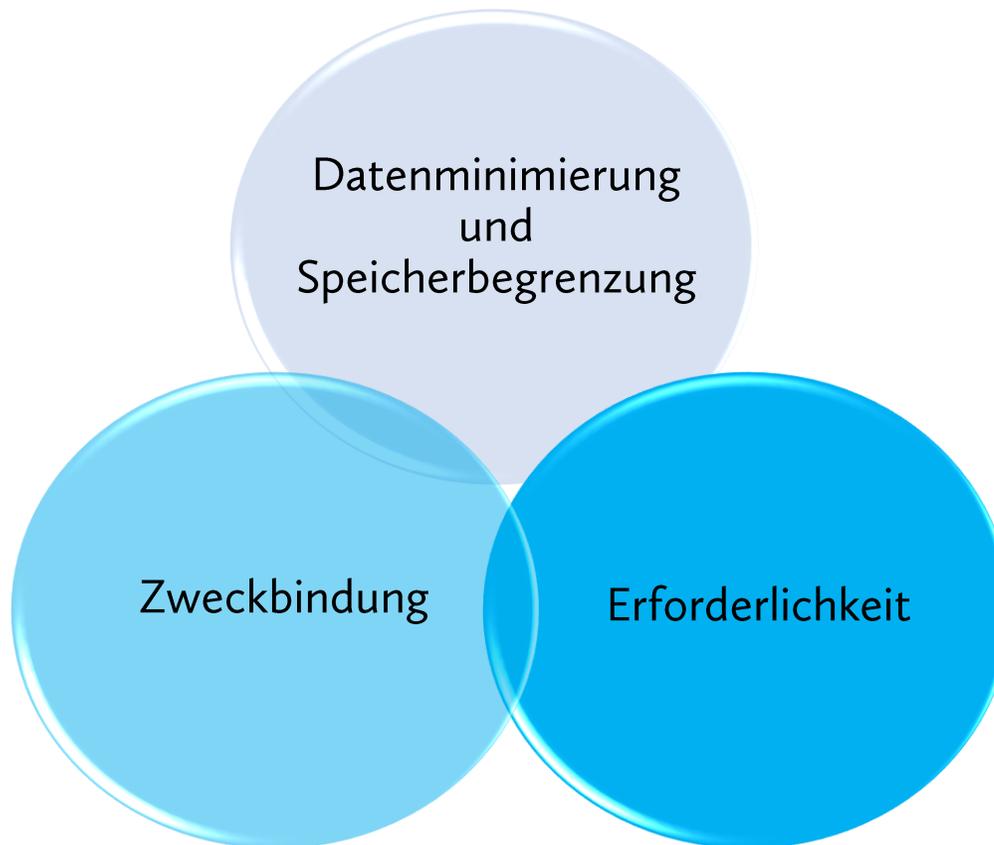
- a) **Einwilligung**
 - b) Vertragserfüllung/vorvertragliche Maßnahmen
 - c) Erfüllung einer rechtlichen Pflicht
 - d) *Schutz lebenswichtiger Interessen*
 - e) *im Bereich öffentlicher Stellen*
 - f) **zur Wahrung berechtigter Interessen**
- + Abwägung**

Art. 6
DS-GVO



Grundsätzliches

„Logik des Datenschutzrechts“



Grundsätzliches

Nachweispflichten

„Die Nachweispflicht der Einhaltung [...] liegt beim Verantwortlichen.“

Der Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung von

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

und muss dessen Einhaltung **nachweisen** können.



Grundsätzliches im Datenschutz

Fragen... - fragen Sie?!





Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation





Überblick

Dokumentationspflichten



Grundsätzliches – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. (...)“

Verfahrensübersicht

= **Verfahrensverzeichnis**

= **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

- Aus den Verpflichtungen des (alten) BDSG (§ 4d und § 4e) haben sich die Bezeichnungen „Verfahrensübersicht“ und „Verfahrensverzeichnis“ über die Jahre „eingebürgert“.
- Mit der DS-GVO wird das Kind nun (einheitlich) benannt:
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten



Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – nach DS-GVO

Art. 30 DS-GVO

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

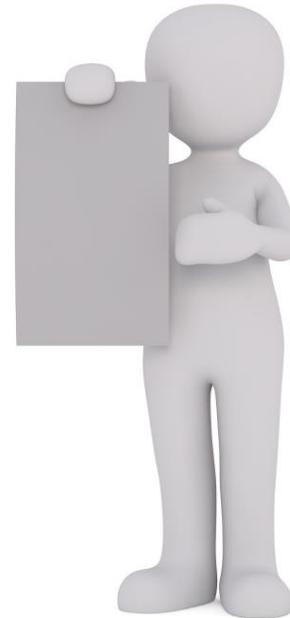
- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle,
- Zweckbestimmung der Datenverarbeitung
- Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten / Datenkategorien
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden (können)
- eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
- Regelfristen für die Löschung der Daten
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen



Grundsätzliches

Workshop

Was ist ein „Verfahren“
Welche Verfahren setzen Sie ein?



Grundsätzliches

Was ist ein „Verfahren“?

- Datenschutz-Wiki: „Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder **mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en)** realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann demnach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen“.
- Ein Verfahren kann aus mehreren Verarbeitungen (oder Programmen) bzw. **Verarbeitungsgruppen** bestehen.
- Begründung zu Art. 18 EU-DatSchRL:
„Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen“.



Grundsätzliches

Was ist „Verarbeitung“?

Art. 4 Abs. 2 DSGVO:

"Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;



Details – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Das VVT ist eine schriftliche / elektronische Dokumentation

- von wem
 - welche personenbezogenen Daten / Datenkategorien
 - zu welchem Zweck
 - an welche weiteren Empfänger
 - mithilfe welcher automatisierten Verfahren
 - auf welche Weise verarbeitet und
 - welche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen beachtet / getroffen werden
 - welche Löschfristen für die verschiedenen Datenkategorien vorgesehen sind.
-
- Das VVT ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen
 - Das VVT hilft nicht nur dem DSB, sondern auch der Aufsichtsbehörde bei Prüfungen



Grundsätzliches

Beispiele für eine Verarbeitungstätigkeit



Grundsätzliches

Beispiele für eine Verarbeitungstätigkeit

- Elektronische Kontaktformulare im Web
- Papierformulare
- Excelliste mit personenbezogene Daten
- Interne geführte Geburtstagsliste
- Elektronische Akte oder Papierakte
- Mitgliederverwaltung
- ...



Grundsätzliches – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Sinn und Zweck

- Transparenz in der Datenverarbeitung
- Gesetzlich geforderte Aufstellung der Verfahrensbeschreibungen der bei der öffentlichen Stelle aktuell eingesetzten automatisierten Verfahren.
- Hilft nicht nur dem Datenschutzbeauftragten, sondern auch der Datenschutzaufsicht bei Prüfungen
- Hieraus lässt sich die Liste aller externen Dienstleister entnehmen, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten
- Erleichtert die Erfüllung von Auskunftsansprüchen von Betroffenen



Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - künftig

Beispiel für eine Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Wie könnte so ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aussehen?



Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - künftig

Hilfen zum VVT

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf



Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - künftig

Hilfen zum VVT

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf



Nachweispflichten und Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Fragen... - fragen Sie?!





Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation





Betroffenenrechte



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person

Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person



Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO

Transparente Modalitäten, Information, Kommunikation für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Art. 12 DS-GVO

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln;
- (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22.

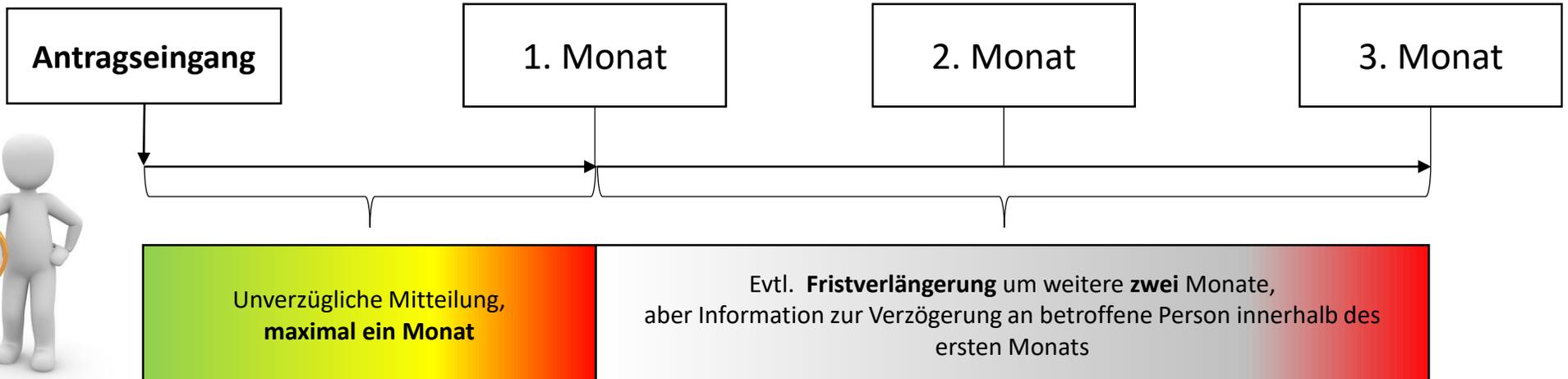


Transparente Modalitäten, Information, Kommunikation für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Art. 12 Abs. 3

Wird der Verantwortliche tätig, muss er auf die Anträge der betroffenen Person innerhalb folgender Fristen reagieren:

- **Unverzüglich**
- in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats**
- Evt. Fristverlängerung um weitere **zwei Monate**
 - wenn dies unter aufgrund der **Komplexität** und der **Anzahl von Anträgen** erforderlich ist
 - Info an die betroffene Person innerhalb eines Monats über eine Fristverlängerung (inkl. Gründen für die Verzögerung)



Transparente Modalitäten, Information, Kommunikation für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Art. 12 Abs. 1 DS-GVO Transparenz - vor Erhebung -

Erhebung nur, wenn sichergestellt ist, dass dem Betroffenen die Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 und alle Mitteilungen gemäß Art. 15 bis 22 und Art. 34 in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** in klarer und einfacher Sprache übermittelt wurden.

Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informationspflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person



Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO

Informationspflichten, Art. 13 und 14 DS-GVO

Transparenzgebot und Informationspflichten

Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO – Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung bei der betroffenen Person

- Identität des Verantwortlichen
- Zweck der Datenverarbeitung
- Weitere Empfänger der Daten
- Absicht der Datenübermittlung in ein Drittland
- Speicherdauer bzw. Löschrufen der Daten
- Auskunfts- und Widerrufsrecht des Betroffenen
- Beschwerderecht des Betroffenen
- ... weitere risiko-/branchenspezifische Informationen

Art. 14 DS-GVO – Informationspflicht Erhebung nicht direkt bei der betroffenen Person

Informationen gem. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO - ähnlich Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO

- spätestens 1 Monat nach Erlangung der Daten
- spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an den Betroffenen
- spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung an anderen Empfänger



ToDo: Informationspflichten, Art. 13 / 14 DS-GVO

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten

gemäß Art.13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Mit dem vorliegenden Dokument möchten wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO nachkommen und Sie im Zuge der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten transparent über Folgendes informieren:

(1) Allgemein	
a) Angaben zum Verantwortlichen	
Unternehmen	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
Postleitzahl/ Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Internet-Adresse	<input type="text"/>
b) Angaben zum Datenschutzbeauftragten	
Anrede	<input type="text"/>
Vorname, Name	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten	
Zwecke	Entsprechende Rechtsgrundlagen
1. <input type="text"/>	Zu 1. <input type="text"/>
2. <input type="text"/>	Zu 2. <input type="text"/>
3. <input type="text"/>	Zu 3. <input type="text"/>
d) Wenn Verarbeitung auf Grundlage berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) beruht: Es handelt sich um folgende berechnigte Interessen: <input type="text"/>	



ToDo: Informationspflichten, Art. 13 / 14 DS-GVO

c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten	
Zwecke	Entsprechende Rechtsgrundlagen
1. []	Zu 1. []
2. []	Zu 2. []
3. []	Zu 3. []
d) Wenn Verarbeitung auf Grundlage berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) beruht: Es handelt sich um folgende berechnigte Interessen: []	
e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern ¹ , denen personenbezogene Daten (noch) offengelegt werden:	
1. []	
2. []	
3. []	
f) Die personenbezogenen Daten werden in ein Drittland übermittelt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: <ul style="list-style-type: none"> Ein Angemessenheitsbeschluss ist gegeben: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die Übermittlung beruht auf geeigneten Garantien gem. Art. 46 Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 DS-GVO: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Eine Kopie der geeigneten Garantien ist zu erhalten /verfügbar bei: [] 	

¹ Auch Auftragsverarbeiter sind zu benennen



ToDo: Informationspflichten, Art. 13 / 14 DS-GVO

(2) Weitergehende Informationen

a) Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

b) Gemäß den Anforderungen nach Art. 13 DS-GVO möchten wir Sie zudem über Ihre weiteren Rechte informieren. So haben Sie im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf:

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Weitere Informationen dazu finden Sie im Anhang.

c) Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

d) Sie haben das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen

Name

Adresse

Kontakt

Unter folgendem Link finden Sie einen Überblick zu allen Aufsichtsbehörden in Deutschland



ToDo: Informationspflichten, Art. 13 / 14 DS-GVO

Unter folgendem Link finden Sie einen Überblick zu allen Aufsichtsbehörden in Deutschland

e) Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

1. gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben,
2. für einen Vertragsabschluss erforderlich,
3. beruht auf Ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung.

Folgen einer Nichtbereitstellung Ihrerseits:

f) Es besteht eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Ja Nein

Wenn *ja*:

Hier erhalten Sie Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung:

(3) Zweckänderung

Wir möchten die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeiten als für den, für den sie erhoben wurden

Ja Nein

Wenn *Ja*:

Vor dieser Weiterverarbeitung stellen wir Ihnen Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Sie erhalten diese Informationen

- per E-Mail an Ihre uns benannte Adresse
- telefonisch
- auf dem Postweg an Ihre uns benannte Adresse

Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person

Exkurs: Verein und Bilder



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

1. Erstellung und Veröffentlichung von Bildern zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken (Art. 38 BayDSG)

Gemäß Art. 38 BayDSG gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken - vereinfacht gesagt - nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit (Medienprivileg).

Alle übrigen Vorschriften zum Datenschutz gelten nicht. Das bedeutet konkret, dass z.B. die Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung oder zu Betroffenenrechten nicht zu berücksichtigen sind.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

1. Erstellung und Veröffentlichung von Bildern zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken (Art. 38 BayDSG)

Journalistische Zwecke liegen dann vor, wenn die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis beabsichtigt ist, ein Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht und die verbreiteten Inhalte der Meinungs- und Informationsfreiheit dienen.

Diese Voraussetzungen liegen z.B. bei einer Mitgliederzeitung eines Berufsverbands vor, in der über Treffen mit Politikern und Geschehnisse mit überregionaler Relevanz berichtet wird. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht schon bei jeder Veröffentlichung auf einer Homepage eines Vereins vor.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

1. Erstellung und Veröffentlichung von Bildern zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken (Art. 38 BayDSG)

Künstlerische und literarische Zwecke sind dann gegeben, wenn belletristische, kulturgeschichtliche oder auch wissenschaftliche Schriften angefertigt werden. Ohne diese weitgehende Befreiung vom Datenschutz könnten in solchen Schriften beispielsweise Nachweise durch Zitate oder Belege, die personenbezogene Daten enthalten, nicht erbracht werden. Unter künstlerische und literarische Zwecke fallen z.B. Publikationen von Vereinen für Geschichte, Heimatpflege oder Heimatforschung, die diesen Zwecken dienen, somit insbesondere auch Vereinschroniken.

Nicht unter diese Zwecke fallen z.B. bebilderte Berichte über den letzten Vereinsausflug. Soweit Bilder zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, kommen die Betroffenenrechte aus dem Kapitel 3 der DS-GVO (z. B. die Rechte auf Information, auf Auskunft, auf Löschung und auf Widerspruch) nicht zur Anwendung.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2. Erstellung und Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsleben (Veranstaltungen, Ehrungen, Vereinsfeiern) zu sonstigen Zwecken

Kann sich der Verein nicht auf das Medienprivileg gem. Art. 38 BayDSG berufen, richtet sich die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos nach den allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung.

Damit gilt der Grundsatz, dass für jede datenschutzrechtlich zulässige Erstellung und Veröffentlichung (= Verarbeitung) von Bildern aus dem Vereinsleben eine Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) gegeben und eine ausreichende Information (Art. 13 und/oder 14 DS-GVO) erfolgt sein muss.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Bildern

Eine Rechtsgrundlage kann sich bei Vereinen

- aus einem Vertrag, wie z. B. der Satzung oder einer Datenschutzordnung eines Vereins (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO),
- als Ergebnis einer Abwägung der berechtigten Interessen des Vereins mit den Interessen der betroffenen Personen, die fotografiert werden sollen (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO), oder
- aus einer Einwilligung der betroffenen Person, die fotografiert werden soll (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

ergeben.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.1. Vertrag (Satzung, Datenschutzordnung, Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

In einer Satzung oder einer Datenschutzordnung eines Vereins kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Bilder gemacht und veröffentlicht werden. Jedes Mitglied, das dem Verein beitrifft, akzeptiert diese vertraglichen Regelungen, die wiederum die Rechtsgrundlage dafür sind, dass Bilder, so wie in der Satzung oder der Datenschutzordnung beschrieben, gemacht und veröffentlicht werden dürfen.

Da die Satzung oder Datenschutzordnung eines Vereins nur für Mitglieder gilt, kann sie nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bildern von Nichtvereinsmitgliedern herangezogen werden.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.2. Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Gemäß dem Grundsatz: „Tue Gutes und sprich darüber“ kann es das Interesse eines Vereins sein, anlässlich von Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Tag der offenen Tür, Sportereignis incl. Siegerehrung, Vereinsausflug, Musikaufführung, Trachten- oder Faschingsumzug, Schulung, Vereinsjubiläum usw.) Bilder von Vereinsmitgliedern, aber auch von Zuschauern und Gästen zu machen und diese z.B. auf der Homepage zu veröffentlichen. Sofern nicht die Voraussetzungen des Medienprivilegs (siehe oben Ziffer 1) gegeben sind, muss das

Veröffentlichungsinteresse des Vereins muss mit den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die fotografiert und deren Bilder veröffentlicht werden sollen, abgewogen werden.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.2. Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

In aller Regel wird man davon ausgehen, dass das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegt, wenn es sich um Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben handelt. Beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen entspricht es der vernünftigen Erwartung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung, dass Bilder gemacht und veröffentlicht werden.

Interessen der betroffenen Person überwiegen aber dann, wenn es sich um Fotos aus der Intimsphäre (Nacktbilder), um diskriminierende Bilder (Bierleiche nach Volksfest) oder um Fotos handelt, die einen Rückschluss auf z.B. Religion, Gesundheit, Sexualleben oder sexuellen Orientierung ermöglichen (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO).



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.2. Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

In aller Regel wird man davon ausgehen, dass das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegt, wenn es sich um Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben handelt. Beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen entspricht es der vernünftigen Erwartung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung, dass Bilder gemacht und veröffentlicht werden.

Interessen der betroffenen Person überwiegen aber dann, wenn es sich um Fotos aus der Intimsphäre (Nacktbilder), um diskriminierende Bilder (Bierleiche nach Volksfest) oder um Fotos handelt, die einen Rückschluss auf z.B. Religion, Gesundheit, Sexualleben oder sexuellen Orientierung ermöglichen (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die betroffene Person Angaben zur Religion, Gesundheit oder Sexualleben usw. bewusst zum Ausdruck bringt, wie bei Beteiligung an einem Christopher Street Day-Umzug oder der Fronleichnamprozession...



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.2. Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Die DS-GVO stellt klar, dass Kinder einen besonderen Schutz verdienen, da sie sich der Risiken und Folgen einer Datenverarbeitung oft weniger bewusst sind.

Kinder sind Menschen bis zum 14. vollendeten Lebensjahr. Art. 6 Abs. 1 f DSGVO bestimmt, dass nach dieser Vorschrift Daten nicht verarbeitet, also Bilder nicht gemacht und veröffentlicht werden dürfen, wenn die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

Daraus ergibt sich für die Praxis einerseits, dass auch Bilder von Kindern auf der Basis dieser Interessenabwägung gemacht und veröffentlicht werden dürfen, andererseits aber, dass die oben genannten Interessen von Kindern besonders beachtet werden müssen.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.2. Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Soweit Vereine nur Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben veröffentlichen (z.B. Fußballturnier der F-Jugend, Kindergartenfest, Ausflug der Jugendfeuerwehr, aber auch Kinderbegleitung bei sonstigen Veranstaltungen) und hierbei mit dem nötigen Fingerspitzengefühl handeln, dürfen sie Fotos auch dann ohne Einwilligung veröffentlichen, wenn (auch) Kinder abgebildet sind.

Bestehen hier Zweifel, so gilt: Besser die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten einholen!

Bei Personen, die nicht fotografiert werden wollen bzw. deren Bild nicht veröffentlicht werden soll, sollte dieser Wunsch in jedem Fall beachtet werden. Es gibt zwar im Fall der Verarbeitung auf Grund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO) kein absolutes Widerspruchsrecht. Das bedeutet, dass die betroffene Person nur aus Gründen widersprechen kann, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 DS-GVO). Um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Interessenabwägung zugunsten des Vereins ausfällt, wird empfohlen, Widersprüchen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.3. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Rechtmäßig ist die Erstellung und Veröffentlichung von Bildern natürlich auch, wenn die Person, die fotografiert werden soll - nach ausreichender Information - eingewilligt hat.

In der Vereinspraxis ist eine Einwilligung (fast nur noch dann) erforderlich, wenn das Bild einer „unbeteiligten einzelnen Person, die nicht damit rechnen muss“ (z.B. Zuschauer einer Veranstaltung), veröffentlicht werden soll und das Foto nicht mehr im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht.

Eine Einwilligung ist nicht für aktive Teilnehmer an Veranstaltungen wie z. B. Vorstandsmitglieder des Vereins, Wettkämpfer, Mitwirkende an Umzügen usw. erforderlich.

Für das Anfertigen und Veröffentlichen (auch) von (Einzel-)Bildern dieser Personen kann die oben angesprochene Interessenabwägung ausreichend sein.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.1.3. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Eine Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Auch mündliche Erklärungen oder Handlungen, die eindeutig als Einwilligung aufgefasst werden können, können eine wirksame Einwilligung darstellen.

Stellt sich jemand vor einen Fotografen „in Pose“, kann das als Einwilligung gewertet werden. Allerdings muss der Verantwortliche im Zweifel das Vorliegen einer Einwilligung nachweisen können. Es empfiehlt sich daher, die Einwilligung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuholen.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.2. Informationspflicht

Beabsichtigt ein Verein, Bilder von seinen Mitgliedern oder Gästen von Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen, so muss er diese vorher informieren.

Bestandteil der (Basis-)Information müssen insbesondere sein:

- Namen und Kontaktdaten des Vereins,
- Zwecke, für die die Bilder verwendet werden sollen (Internet, Flyer, Weitergabe an die lokale Presse), sowie
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung und
- die Information, dass den betroffenen Personen bestimmte Rechte im Hinblick auf den Umgang mit ihren Bildern zustehen.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

2.2. Informationspflicht

Zusätzlich sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen (kann auch auf Webseite sein):

- Speicherdauer,
- wenn die Verarbeitung Ergebnis einer Interessenabwägung ist, Angabe der Interessen des Vereins an der Verarbeitung der Bilder,
- gegebenenfalls Empfänger der Bilder, wenn diese weitergegeben werden sollen (Dachverband),
- Möglichkeit des Widerrufs einer Einwilligung und
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

Wie diese Informationen erteilt werden, regelt die DS-GVO nicht. Denkbar ist deshalb, diese Informationen auf einem Beitrittsformular für den Verein, einem individuellen Informationsblatt, in einer Datenschutzordnung eines Vereins, einer Einladung oder auf einem Plakat für Vereinsveranstaltungen oder auch als mündliche Information zu Beginn einer Veranstaltung zu geben.



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

3. Bericht aus der Praxis

Tatsache ist, dass beim BayLDA in den letzten Jahren keinerlei Beschwerden über die Veröffentlichung von Bildern durch Vereine eingegangen sind. Dies bedeutet, dass mit der juristisch nicht ganz so leicht zu beantwortenden Frage, wer, wann und wo welche Bilder machen und veröffentlichen darf, in der Praxis sehr gut umgegangen wird.

Folgender Ratschlag völlig unjuristischer Art kann dazu beitragen, dass es auch in Zukunft so bleibt: *„Fragen Sie sich vor der Veröffentlichung des Fotos einer anderen Person, ob sie es auch dann im Internet veröffentlicht würden, wenn sie selbst auf dem Foto zu sehen wären.“*



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person

Exkurs: Verein und Bilder Ende



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person

Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO



Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Art. 15 DS-GVO

gibt mit dem Auskunftsrecht der betroffenen Person die Verpflichtung vor, dass Anfragende Auskunft über ihre in einem Unternehmen gespeicherten Daten anfragen können und diese übermittelt bekommen.

- **ohne Begründung**
- **ohne Nachweis** eines berechtigten Interesses

- **zeitnah**
- **entgeltfrei**

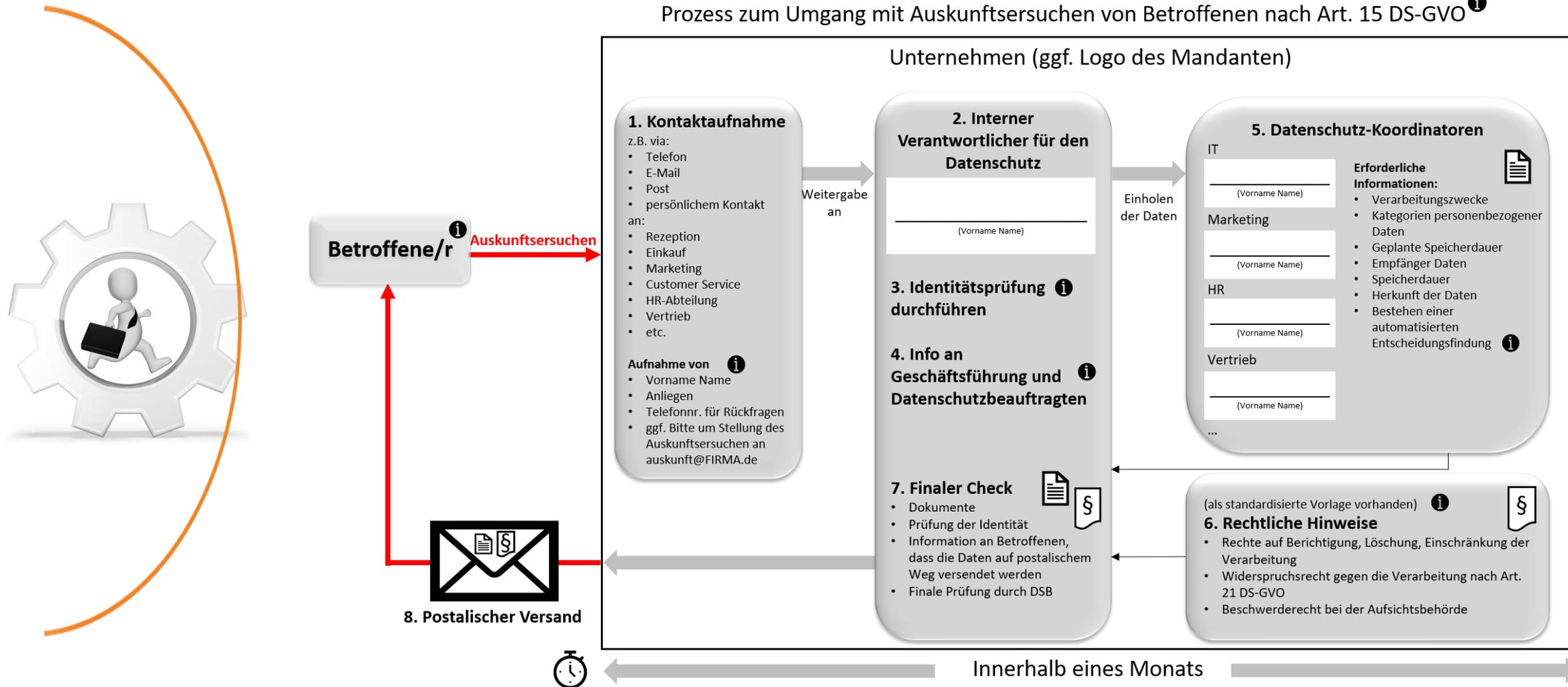
- **in analoger oder digitaler Form**

- **in verständlicher Art und Weise**

- Inhalt der dem Ersuchenden mitzuteilenden Auskünfte:
- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten
- die aktuellen und künftigen Empfänger(-kategorien) der Daten
- die geplante Dauer der Datenspeicherung und die Kriterien für deren Löschfrist, soweit möglich
- die Umsetzung des Rechts auf Berichtigung oder Löschung der gespeicherten Daten
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- die Herkunft der Daten
- die automatisierten Entscheidungsfindungen im Rahmen der Datenverarbeitung, sofern vorhanden
- die Maßnahmen, die im Falle einer Datenübermittlung an Drittländer den dortigen datenschutzkonformen Umgang garantieren

ToDo: Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Prozess zum Umgang mit Auskunftersuchen von Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO ⁱ



Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person



Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO

Recht auf Löschung und Recht auf Vergessenwerden, Art. 17 DS-GVO



Löschpflicht

- Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen
- Wegfall der Rechtsgrundlage, bspw. Widerruf der Einwilligung
- Betroffener legt Widerspruch gegen Verarbeitung ein
- Bei unrechtmäßiger Verarbeitung pb. Daten
- für Erfüllung Rechtspflicht erforderlich
- bei Erhebung im Rahmen Art. 8 Abs. 1 DS-GVO (Kinder + Dienste der Infogesellschaft)

Recht auf Vergessenwerden

- **Andere Verantwortliche** sind darüber zu **informieren**, dass eine betroffene Person **die Löschung aller Links** zu veröffentlichten personenbezogenen Daten **verlangt hat**.

Entwicklung von Strukturen und Prozessen für

- Prüfung angemessener Maßnahmen zur Umsetzung des „Vergessenwerdens“
- Information anderer Verantwortlicher über Löschbegehren des Betroffenen

Kapitel 3 DS-GVO: Rechte der betroffenen Person

Transparente Modalitäten, Information und Kommunikation Art. 12 DS-GVO

Informations-
pflichten
Art. 13, 14 DS-GVO

Auskunft
Art. 15 DS-GVO

Berichtigung
Art. 16 DS-GVO

Mitteilungspflicht
Art. 19 DS-GVO

Einschränkung
Art. 18 DS-GVO

Löschung
Vergessenwerden
Art. 17 DS-GVO

Datenportabilität
Art. 20 DS-GVO

Widerspruch
Art. 21 DS-GVO

Automatisierte
Entscheidung
Art. 22 DS-GVO



Recht auf Einschränkung, Art. 18 DS-GVO

- 
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- Richtigkeit der Daten wurde vom Betroffenen bestritten, der Verantwortliche konnte dies noch nicht prüfen
 - Verarbeitung ist unrechtmäßig, der Betroffene verlangt statt einer Löschung die Einschränkung
 - Zweck der Verarbeitung ist erloschen, der Betroffene benötigt Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
 - Betroffener hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt (Basis: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen), es ist aber noch nicht geklärt, ob die berechtigten Interessen gegenüber dem Betroffenen überwiegen
- (2) Verarbeitung nach der Einschränkung ist nur möglich, wenn:
- Einwilligung des Betroffenen vorliegt
 - Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
 - Schutz der Rechte anderer Personen
 - Öffnungsklausel eines EU-Mitgliedsstaates



Inhalte

Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

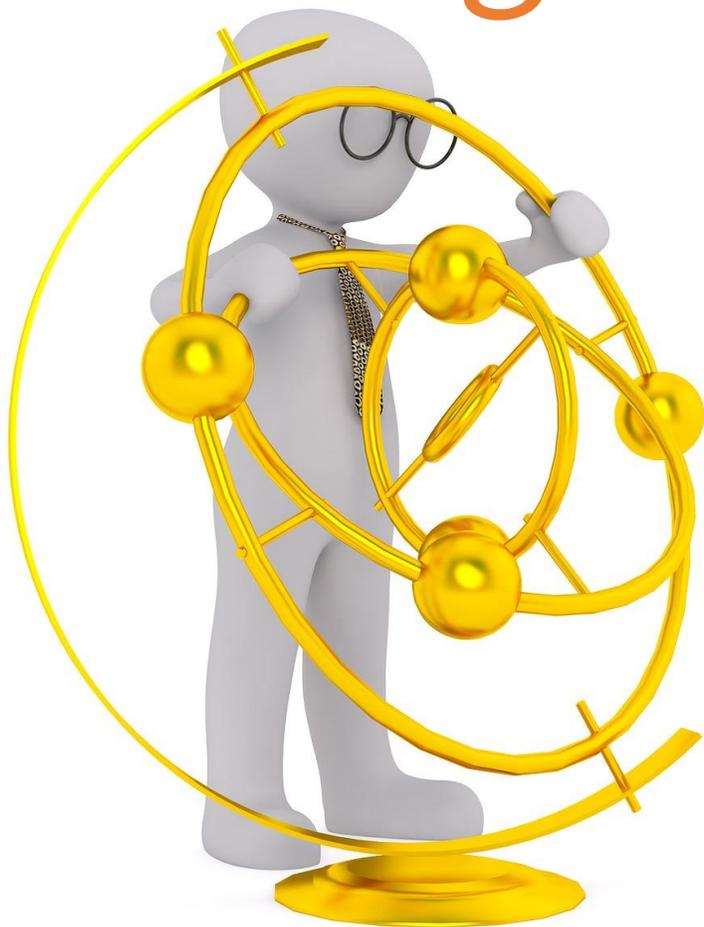
Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation

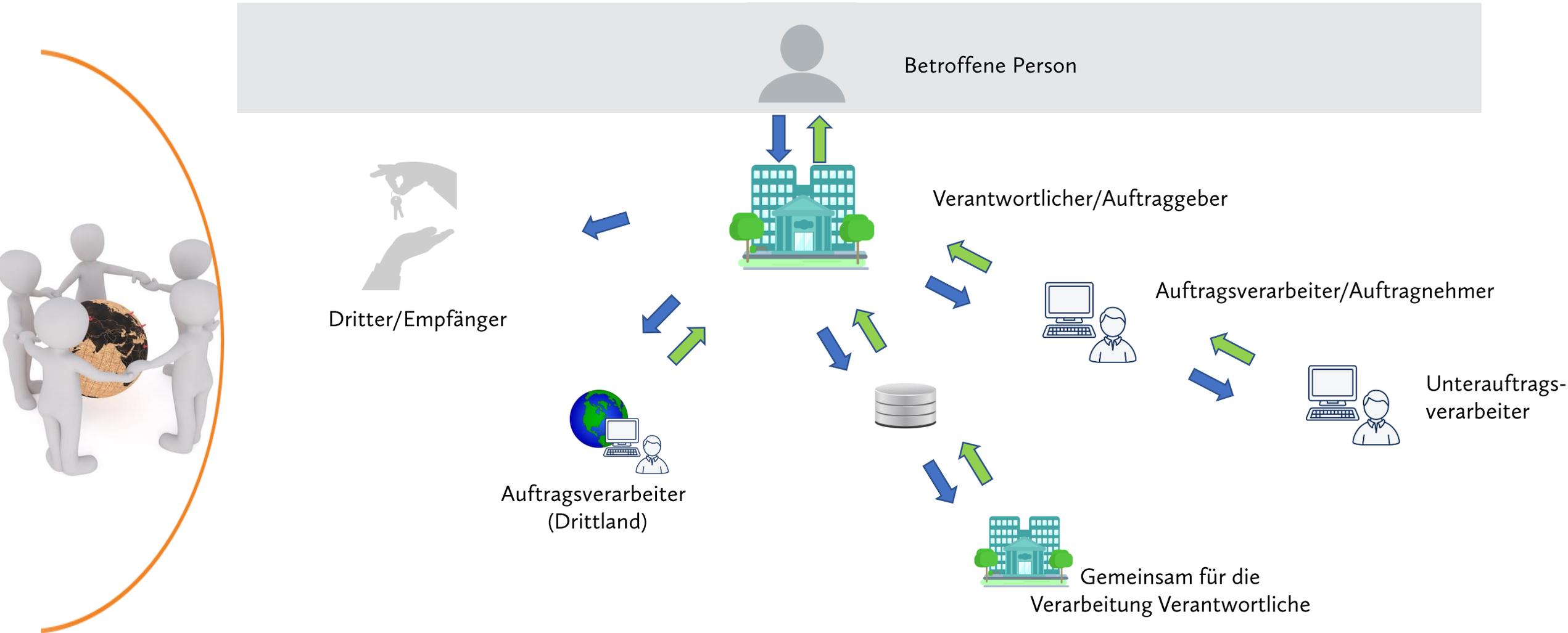




Auftragsverarbeitung



Datenverarbeitung außer Haus



Datenverarbeitung außer Haus

Auftragsverarbeitung (AV)

- Auftragsverarbeiter ist „Empfänger“ aber nicht „Dritter“
- Rechte von Betroffenen sind gegen den AG geltend zu machen
- Geeignetheit der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz pb Daten
- Kontrollpflicht AG ggü. AN vor Vertragsbeginn und regelmäßig während der Laufzeit des Vertrages bzgl. der TOMs
- Verantwortlicher bleibt verantwortlich!!
- Auftragsverarbeiter haftet bei Verstoß gegen den Vertrag oder diese Verordnung oder wenn ein Subauftragnehmer gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt.



Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter

Datenverarbeitung außer Haus

Auftragsdatenverarbeitung Art. 28 DS-GVO

- Der Verantwortliche stellt sicher:
- hinreichende Garantien für TOMs
- Zustimmungserfordernis für Subunternehmer
- Auftragsverarbeitung nur auf Grundlage eines Vertrages, Vertragsinhalte siehe Art. 28 Abs. 3 Buchst. a-h
- Textform für Vertrag
- Weisungsbefugnis für Auftragsverarbeitung im Drittland

- Der Auftragsverarbeiter stellt sicher:
- eigene TOMs
- Dokumentationspflichten

Gesamtschuldnerische Haftung



Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter

Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

- Auftragsverarbeitungen sind regelmäßig z.B. folgende Dienstleistungen
- DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung
- durch Rechenzentren,
- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff des Cloud-Betreibers erforderlich ist,
- Werbeadressenverarbeitung in einem Lettershop,
- Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume dort,
- Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten (z. B. Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen),
- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten,
- Auslagerung der Backup-Sicherheitsspeicherung und anderer Archivierungen,
- Datenträgerentsorgung durch Dienstleister,

Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

- Auftragsverarbeitungen sind regelmäßig z.B. folgende Dienstleistungen
- Prüfung oder Wartung (z. B. Fernwartung, externer Support) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann,
- Zentralisierung bestimmter „Shared Services-Dienstleistungen“ innerhalb eines Konzerns, wie Dienstreisen-Planungen oder Reisekostenabrechnungen (jedenfalls sofern kein Fall gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vorliegt),
- Apothekenrechenzentren nach § 300 SGB V, ärztliche/zahnärztliche Verrechnungsstellen ohne Forderungsverkauf,
- Sicherheitsdienste, die an der Pforte Besucher- und Anliefererdaten erheben,
- externe Personen, Dienstleister, usw., die im Auftrag Messwerte in Mietwohnungen (Heizung, Strom, Wasser etc.) ablesen und/oder erfassen bzw. verarbeiten,
- Visabeschaffungsdienstleister, die hierfür vom Arbeitgeber die Beschäftigtendaten erhalten....

Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter

Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

keine Auftragsverarbeitung ist z. B.:

- Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer),
- Inkassobüros mit Forderungsübertragung,
- Bankinstitute für den Geldtransfer,
- Postdienste für den Brief- oder Pakettransport,
- Tätigkeit als WEG-Verwalter;
- Detektive bei ihrer Observierungs-/Überwachungs-/Ausforschungstätigkeit,
- Hersteller und Großhändler, die von Einzelhändlern für mit Endkunden vereinbarte Direktlieferungen die Endkundenadressen erhalten (beauftragte Warensendung),
- Blumen- oder Weinversender, die eine Liste mit Adressdaten zur Versendung der Blumen- bzw. Weingeschenke an dritte Personen erhalten (beauftragte Warensendung),
- Insolvenzverwalter,
- Personalvermittlung nach Auftrag von Stellensuchenden oder Arbeitgebern (siehe dazu auch Beispiel 6 im WP 169),

Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

keine Auftragsverarbeitung ist z. B.:

- Internet-Plattformbetreiber zur Vermittlung zwischen Anbietern und Nachfragern, die sich auf der Plattform treffen können,
- TKG-Dienstleistungen, es sei denn, darüber hinausgehende Zusatzdienste wie Auslagerung
- einer betrieblichen Telefonanlage oder Cloudspeicherlösungen usw. (siehe dazu auch Beispiel 1 im WP 169),
- Versicherungs-/Finanzmakler, -vermittler im Rahmen des Kundenvertrags,
- Handelsvertreter im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und Vertragsvermittlungen,
- Übersendung von Schulungsteilnehmer-Daten zur Durchführung der Schulung an einen externen Trainer, Schulungsveranstalter oder an das Tagungshotel,
- Fertigung individueller medizinischer Produkte, Hilfsmittel, Prothesen etc. für Patienten/Kunden im Auftrag von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Sanitätshäusern usw.,
- Medizinische Labore, Materiallabore usw. (Materialuntersuchung im Auftrag).

Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter



Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

keine Auftragsverarbeitung ist z. B.:

- Zahlungsdienstleister für elektronische Zahlungen (Transport von Zahlungsdaten, Geldwäsche- und Betrugsprüfung nach ZAG und den Mindestanforderungen der BaFin),
- von Reisebüros aufgrund Kundenvertrags vermittelte Leistungsanbieter, wie Hotels, Mietwagenfirmen, Fluggesellschaften, Busunternehmen, Versicherungen usw. (siehe dazu auch Beispiel 8 im WP 169).
- Je nach Sachverhalt sind vom Verantwortlichen hier ggfls. Zweckbindung und Vertraulichkeit zu den dabei berührten personenbezogenen Daten festzulegen.



Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter

Datenverarbeitung außer Haus

https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf

im Kern keine beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern der Auftrag zielt auf eine andere Tätigkeit:

- vom Vermieter beauftragte Handwerker, die dazu die nötigen Mieterdaten erhalten,
- Sachverständige zur Begutachtung eines Kfz-Schadens,
- Personenbeförderung, Krankentransportleistungen,
- Bewachungsdienstleistungen,
- Reinigungsdienstleistungen und Handwerkereinsätze in Unternehmen,
- Reinigung von Berufskleidung mit Namensschildern,
- Druck von Prospekten, Katalogen, mit Bildern von Beschäftigten oder Fotomodellen,
- Transport von ausreichend geschreddertem Papiermaterial,
- Transport von Unterlagen und Waren durch Kurierdienste, Speditionen, Zeitungsausträger,
- Übersetzung von Texten in/aus Fremdsprachen.

Je nach Sachverhalt sind vom Verantwortlichen ggfls. Zweckbindung und Vertraulichkeit zu den dabei berührten personenbezogenen Daten festzulegen.

Verantwortlicher



Auftragsverarbeiter





Inhalte



Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

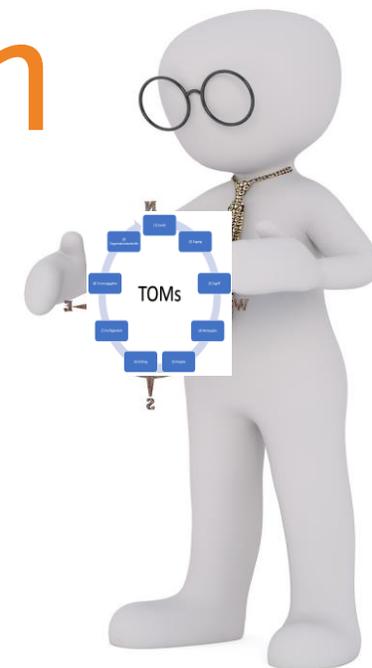
Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation



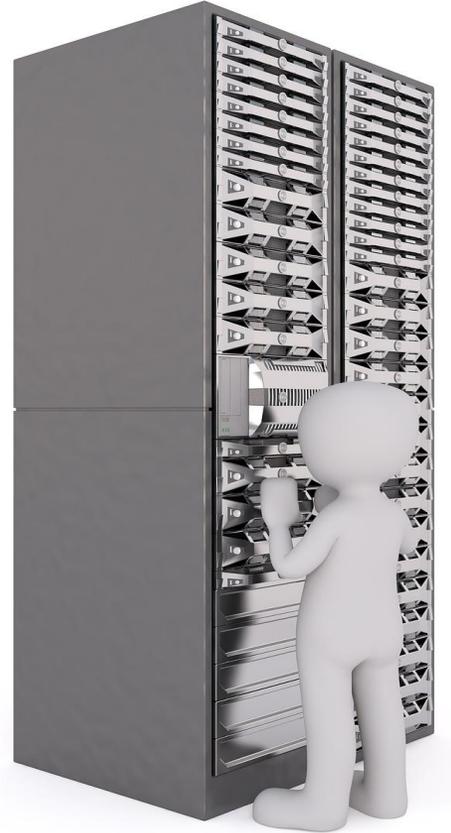
TOMs = Technische und organisatorische Maßnahmen



Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)



Datensicherheit



Datenschutz



Datenschutz – Bedeutung

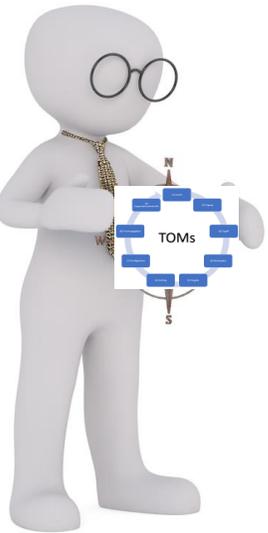
Datenschutz

- Geschützt sind natürliche Personen
- Ziel: Schutz der Persönlichkeitsrechte

Prüfung und
Umsetzung:
Artikel 24,
25, 32
DS-GVO

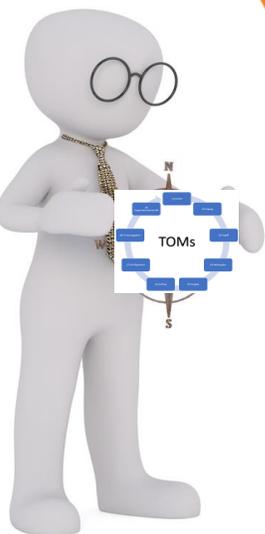
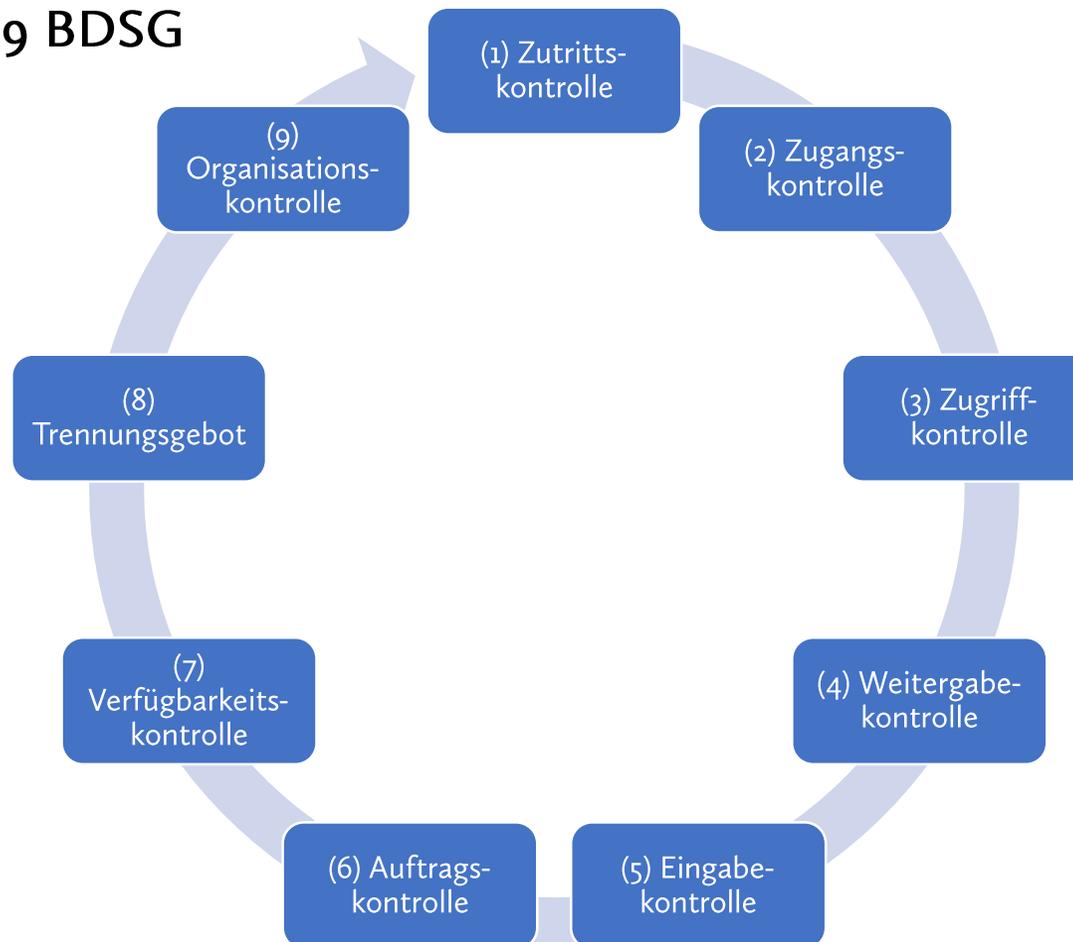
Datensicherheit

- Geschützt sind elektronische Komponenten / Software
- Ziel ist der Schutz vor Verlust, Missbrauch durch Unbefugte, Zerstörung.



Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG



Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

TOMs nach Artikel 32 DS-GVO: Neue Struktur, ähnlicher Inhalt

Artikel 32 DS-GVO Absatz 1 lit a
Pseudonymisierung und Verschlüsselung

(2) Zugangs-
kontrolle

(3) Zugriff-
kontrolle

(4) Weitergabe-
kontrolle

Artikel 32 DS-GVO Absatz 1 lit c
Wiederherstellung

(7)
Verfügbarkeits-
kontrolle

Artikel 32 DS-GVO Absatz 2 lit b
Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und
Belastbarkeit

(1) Zutritts-
kontrolle

(2) Zugangs-
kontrolle

(3) Zugriff-
kontrolle

(4) Weitergabe-
kontrolle

(5) Eingabe-
kontrolle

(7)
Verfügbarkeits-
kontrolle

Artikel 32 DS-GVO Absatz 1 lit d
Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(6) Auftrags-
kontrolle

(8)
Trennungsgebot

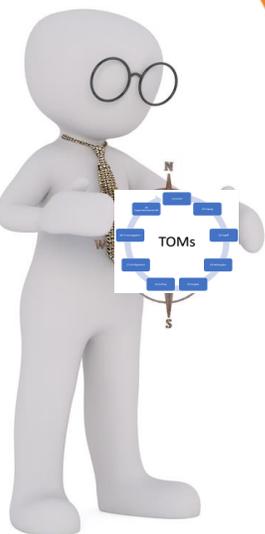
Auch für die TOMs gilt:

Erforderlich, unbedingt (BayLDA)

<https://www.lida.bayern.de/de/faq.html>

- Zugangsschutz (Passwortschutz),
- Regelung der Benutzerrechte (wer darf auf welche Daten zugreifen?),
- Virens Scanner,
- aktuelle Betriebssysteme,
- sichere Kommunikation (gegebenenfalls Ende zu Ende Verschlüsselung)
- Datensicherung (Backup, Schutz vor Verlust)

sind standardmäßig notwendige Bestandteile der Datensicherheit.



Auch für die TOMs gilt:

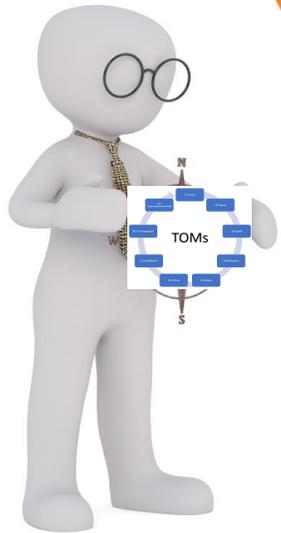
Nachweispflichten

„Die Nachweispflicht der Einhaltung [...] liegt beim Verantwortlichen.“

Der Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung von

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

und muss dessen Einhaltung **nachweisen** können.





Inhalte



Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

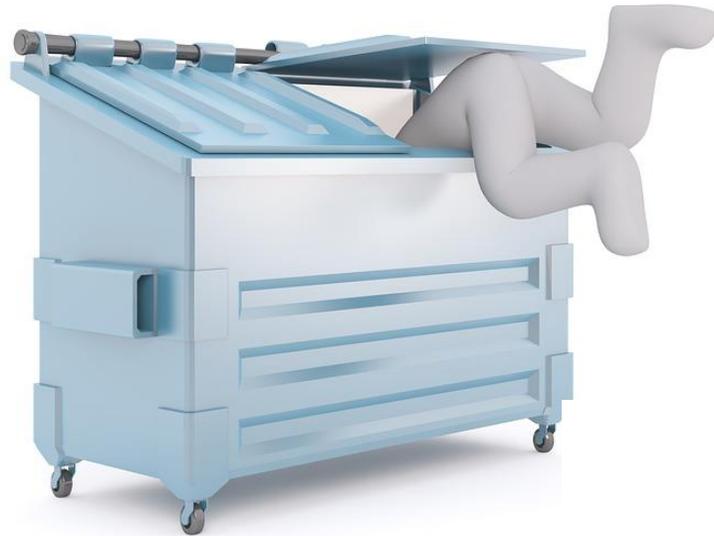
TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation

Meldepflichten



Meldepflicht

Datenschutzverstoß als meldepflichtiger Tatbestand

Meldung von Verletzungen des Schutzes

personenbezogener Daten



an die Aufsichtsbehörde

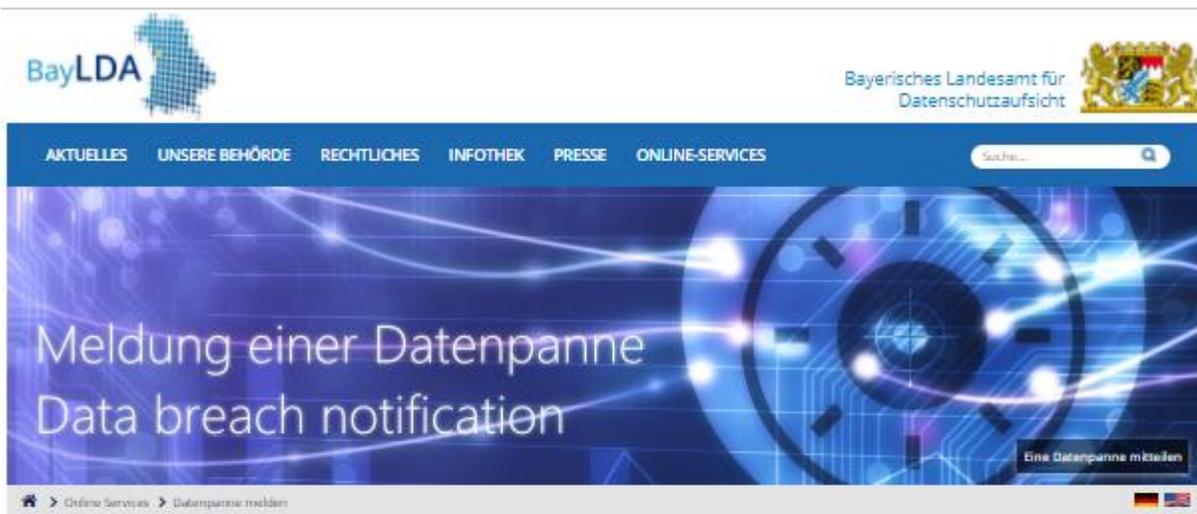


an die betroffene Person
(bei hohem Risiko)

Meldepflicht Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Meldung an Aufsichtsbehörde Wie muss gemeldet werden?

Beispiel BayLDA



BayLDA Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

AKTUELLES UNSERE BEHÖRDE RECHTLICHES INFOTHEK PRESSE ONLINE-SERVICES

Meldung einer Datenpanne
Data breach notification

Eine Datenpanne melden

Online Services > Datenpanne melden

Meldung einer Datenpanne - online & sicher

Auf dieser Seite bieten wir die einfache Möglichkeit an, eine Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, umgangssprachlich Datenpannen genannt, durchzuführen. Die Meldung erfolgt dabei über ein Online-Formular, das eine verschlüsselte Übertragung Ihrer Angaben gewährleistet. Sollten Sie Fragen zu den Hintergründen bei Datenpannen haben, können Sie unser Infoblatt in Ruhe zu lesen.

Online-Meldung einer Datenpanne

1. SCHRITT: WER MELDET UNS EINEN VORFALL?

Name

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Stehen Sie in einem Verhältnis zur betroffenen Organisation?

Sind Sie selbst Betroffener des Vorfalls?

Meldepflicht –

Meldung an Aufsichtsbehörde –
Beispiel für meldepflichtige Vorfälle öffentlicher Stellen



Meldepflicht – Beispiel für meldepflichtige Vorfälle öffentlicher Stellen

Meldung an Aufsichtsbehörde – Beispiel für meldepflichtige Vorfälle öffentlicher Stellen

Meldung

Art

- Vollständige Meldung
- Vorläufige Meldung: **Bitte senden Sie die noch fehlenden Angaben unverzüglich mittels (verschlüsselter) E-Mail an [uns](#), sobald diese verfügbar sind.**



Meldepflicht – Beispiel für meldepflichtige Vorfälle öffentlicher Stellen

Meldung an Aufsichtsbehörde – Beispiel für meldepflichtige Vorfälle öffentlicher Stellen

– Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 Abs. 3 Buchst. a DSGVO)

- Gerät verloren
- Unterlagen verloren oder an einem unsicheren Platz gelagert
- Unverschlüsselter E-Mail-Versand (besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO))
- Unverschlüsselter E-Mail-Versand (Steuer- oder Sozialdaten)
- Postsendung ging verloren oder wurde versehentlich geöffnet
- Hackerangriff, Schadsoftware, Phishing
- Nicht datenschutzgerechte Entsorgung von Materialien (z. B. Akten, Bild- oder Tonträger)
- Nicht datenschutzgerechte Geräteentsorgung (z.B. Festplatten)
- Missbrauch von Zugriffsrechten (Nichtberechtigter Abruf durch eigene Mitarbeiter)
- Unbeabsichtigte Veröffentlichung
- Webportal zeigte falsche / fremde Daten an
- Personenbezogene Daten an falschen Empfänger gesendet
- Sonstiges

Meldepflicht Schutzverletzung

Fragen... - fragen Sie?!





Inhalte



Hintergrund Datenschutz

Grundlagen Datenschutz – wichtige Begriffe

Dokumentationspflichten

Betroffenenrechte

Auftragsverarbeitung

TOMs

Meldepflichten

Mögliche Folgen und Sanktionen

Datenschutzorganisation



Mögliche Folgen

Sanktionen



Art. 83 DS-GVO - Geldbußen

Geldbußen bei Verstößen gegen

- Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung gemäß Artikel 5, 6, 7 und 9 DS-GVO
- Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22



Art. 83 DS-GVO – Geldbußen

Bußgeldbemessung – Spielraum?

- „Bei der Entscheidung über die Verhängung ...“
- „When deciding whether to impose and deciding on the amount ...“

Bußgeldbemessung – Entscheidungskriterien

- Art, Schwere, Dauer, Umfang des Verstoßes
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit
- Maßnahmen zur Minderung gegenüber betroffenen Personen
- Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen
- frühere Verstöße
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde um Auswirkungen zu mindern
- Kategorien der Daten
- Bekanntwerden des Verstoßes
- Einhaltung von früher angeordneten Maßnahmen der Aufsichtsbehörde
- Einhaltung von Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren
- erlangte finanzielle Vorteile oder Verluste



Sanktionen

Fragen... - fragen Sie?!





Herzlichen
Dank!



rehm Datenschutz GmbH

089/6080 7600

kontakt@rehm-datenschutz.de

www.rehm-datenschutz.de

Eugen-Sänger-Ring 13

85649 Brunnthal